Stadt : Richter, und zugleich der Konigin Elisabeth Pfleger zu Stener, auch Chrift einige, wo nicht aus der Ritterschafft, doch vom vornehmen Adel gewesen 1306. sen. Welcher, wie er in dem Garstnerischen Revers denen darinnen benannten Rittern nach, also in des Milchdophen Geschäfft : Brief, denselben vorgesett, aber in benden mit dem selbiger Zeiten hochgeachten Prædicat Gerr, sowohl, als die andern Ritter geehret wird.

Dann daß vor Alters die Ritterlichen Aembter im Lande allein denen von Adel anvertrauet worden, bezeiget Gerr Reichard Strein, in seinen Ertlarungen der Desterreichischen Frenheiten mit mehrern; Belches auch lange Zeit hernach ben benen Elostern in Observanz geblieben; Deren Schaffner, Richter, oder hof : Richter, von dem Landes : Fürsten dahin gesett, meisten:

theils vornehme von Adel gefvesen senn.

Gemeldtem Panhalm ift nachmahls im Richter Amt gefolget Anno 1318. Stadt & 1319. sein Sohn, auch Peter genannt, folgend An. 1344. Ott von Alfch: Richter zu bach An. 1349. Friedrich Rerschberger, dann An. 1356. & 1381. 3wen Eber: von Abel hard Millwanger, Batter und Gohn, und andere mehr, so alle des Adels, und zugleich Burger zu Steper gewesen, und jahrlich von der gangen Bur: gerschafft zu solchen Richter : Amt erwählet worden, worzu dann keiner , der (wie das Privilegium Alberti primi vermag) nicht de suo consortio civium aus der Gemeinschafft der Burger gewesen, gezogen worden. Db nun aber diese Ritters : und Adels : Leute fich zugleich der Burgerlichen Gewerbe oder Hand: thierungen, (die zwar sonsten dem Adel nicht eigentlich geziemen) bedienet, oder allein von ihren Renthen und Gulten, deren fie viel in. und um ber Stadt gehabt, ihren Stand geführet, fan ich nicht für gewiß anzeigen; Ift auch unbewust, zu was für Zeit und Gelegenheit vorgemeldte zu Stener woh= nend gewesene Ritterschafft von den Raths oder gemeiner Stadt: Geschäff= ten und Regierung abgestanden. Dann ob wohl noch An. 1373. Beinrich, Georg und Stephan die Scheckhen wohnend zu Stener gefunden worden, die sich von Stener geschrieben; Etliche aus diesen Geschlechten der Scheckhen und Preuhauen auch zu unterschiedenen Zeiten Burggrafen und Pflegere der Herrschafft Stener gewesen; Go ift doch keine Nachricht vorhanden, daß dieselben sich noch dazumahl mit gemeiner Stadt Regierung beladen, son dern erscheinet aus andern Justrumenten, daß solches Regiment nur die Burgerschafft allein geführt habe.

Ben denen Städten Wien und Crembs hat die Innsvohnung der Rit: Nitter in terschafft etwas langer getvähret; Dann ich finde, daß zu Wien noch Anno ben Stabe 1439. Herr Hannf Stegen, und Anno 1483. Herr Lorenz Saiden, bende Rit: und ter, und Burgermeister; Und zu Crembs, die Edlen und Gestrengen Ritter, Crembs. Herr Merth Lgenberg, Burgermeister, und Bernhard Radauner, Burger daseibst An. 1495. getvesen. Dergleichen sondere Ritters: Rathe vor diesen auch in denen Reichs: und Fürsten: Stadten gewöhnlich gewesen. gedencket auch herr Wiguleus Sundt in seinem Banrischen Stamm: Buch, und meldet daben, daß felbiger und des Adels Burgerschafft in Stadten daber abkoms men sen, weilen die auf dem Turnier zu Seydelberg Anno 1481. versammlete Ritz terschafft unter andern ein Gesetz gemacht, daß hinführo die geburgerten Edelleuthe zum Turnier nicht mehr follen zugelassen werden, fie haben dann

ihre Burgerschafft vorhero aufgefagt.

Souft finde ich, daß vielgemeldtes Geschlecht der Schecken die Dable mo die ben bem Spital, und ein haus am Berg allhier besessen, welches bernach an Ritter Hannsen Furberger, die Pfefferl, und dann an die Handlischen kommen; Steper Und weilen selbiger Orten am Berg vor Zeiten die Herren von Walsee, die gewohnes Sachsen von Almegg, die Ruettinger, und andere von Adel mehr unterschie: dene Behausungen innen gehabt, ist wohl zu vermuthen, daß allda die gemeld: te Stenrische Ritterschafft zu ihrer Zeit werde gewohnet haben; Dag auch wohl senn, daß solche Sauser ben erster der Stadt Erhebung von diesen

Rit: